

TOP

Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau der Gartenstraße (4. Teilstück der Erschließungseinheit "Barbarastraße" und Gartenstraße"); hier: Vorausleistungserhebung

Verfasser: Lisa Neunheuser

Bearbeiter: Georg Wagner

Fachbereich 2

Datum:
21.08.2023Aktenzeichen:
2 - 653-30 G 669Telefon-Nr.:
02651/8009-58

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.09.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:**Achtung****Ausschließungsgründe nach § 22 GemO**

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister Rainer Wollenweber sowie die Ratsmitglieder **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz.

Den **Vorsitz übernimmt ...**

Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der „**Gartenstraße**“ (4. Teilstück der Erschließungseinheit „Barbarastraße“ und „Gartenstraße“), Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragsatzung (ABS) der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der **voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand** hierfür beträgt **399.104,44 €**.

Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 199.552,22 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **199.552,22 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro m² gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **2,709246 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Erdverkabelung, Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der „**Gartenstraße**“ (4. Teilstück der Erschließungseinheit „Barbarastraße“ und „Gartenstraße“), Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der ABS vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **231.604,94 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 115.802,47 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **115.802,47 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung auf **1,645202 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde St. Johann erneuert seit 2018 in insgesamt vier Bauabschnitten die „Barbarastraße“ einschließlich des Stichweges im oberen Bereich und die „Gartenstraße“. Bei der Erhebung von Ausbaubeiträgen für diese einzelnen Maßnahmen werden keine Abschnitte gebildet. Die „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Hierzu kommt es nach der geltenden Rechtsprechung auf den *Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln*, an. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Abschnittsbildung** liegen in dieser einheitlichen Verkehrsanlage nicht vor. In die Beitragserhebung sind daher **sämtliche Grundstücke, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ erschlossen sind, einzubeziehen**.

Bislang wurde seit 2018 die komplette „Barbarastraße“ in insgesamt drei Bauabschnitten ausgebaut; auch hierbei erfolgte die jeweilige Beitragserhebung für die gesamte Erschließungseinheit „Barbarastraße“ + „Gartenstraße“

In 2023 baut die Ortsgemeinde die **„Gartenstraße“ (4. und letzter Abschnitt der Erschließungseinheit "Barbarastraße" und „Gartenstraße)**, Flur 4, Parzelle 233/72, St. Johann, aus.

In mehreren Sitzungen wurde vom Ortsgemeinderat St. Johann über die Art des vorgesehenen Ausbaues beraten und hierfür das **Bauprogramm** beschlossen. Wünsche der Anlieger wurden hierbei nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt.

Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und auch die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ (komplett, bis zur Einmündung in die „Bürresheimer Straße“) sind Verkehrsanlagen, die in der **Baulast der Ortsgemeinde St. Johann** stehen. Sie sind als „Gemeindestraßen“ auch entsprechend ihrer Nutzung **gewidmet**.

Die jetzt betroffene „Gartenstraße“ ist stark abgenutzt und bedarf daher ebenfalls dringend der Erneuerung.

Unter einer **Erneuerung** versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung

einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d.h., eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird (Definition Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz).

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), in seiner jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme **einmalige Ausbaubeiträge** zu erheben.

Die **einheitliche Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“** grenzt im oberen Bereich an die "Mayener Straße". Mehrere, in diesem Einmündungsbereich gelegenen, sog. **durchlaufende Grundstücke**, werden neben der jetzt teilweise auszubauenden Verkehrsanlage auch noch von dieser klassifizierten „Mayener Straße" (Kreisstraße 21) erschlossen.

Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf **zwei Maßnahmen**, nämlich

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn und

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

im Wege der **Kostenspaltung aufgeteilt** werden.

1. Erneuerung der Straßenfahrbahn

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Erdverkabelung, Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

Baubeginn

Mit der Ausbaumaßnahme wird Anfang September 2023 begonnen. Entsprechend § 9 Abs. 1 ABS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrages möglich.

Bevor die Vorausleistungsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

Finanzielle Auswirkungen?

Ja



Nein

VeranschlagungErgebnishaushalt
2023Finanzhaushalt
2023

Nein

Ja, mit
330,000 €Buchungsstelle:
54111-233200-25-9**Anlagen:**

097-Gartenstr., Ausbau 2023, Ausführungsplanung,